

01/2025

PRAKTISCHER LEITFADEN

Ferienjobs, Praktika & Beihilfen



Ferienjobs

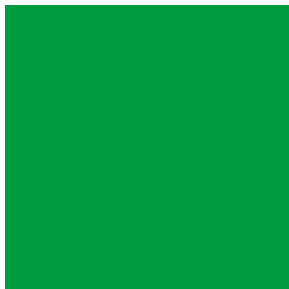
Bedingungen &
Beschäftigungsvertrag
S.3

Praktika

Arten von
Praktika
S.10

Beihilfen

Beträge & Voraussetzungen für
die Gewährung
S.13



Inhalt

3 Ferienjobs

Praktische Modalitäten

4 Vergütung & Leistungen

6 Befristeter Arbeitsvertrag für Schüler/Studenten

Praktische Modalitäten

9 Wie schreibe ich eine Bewerbung?

10 Praktika

Allgemeines

Arten von Praktika

13 Studienbeihilfen

Beträge für das Studienjahr 2024/2025

15 Voraussetzungen für die Gewährung

16 Antragstellung

Fristen

Dauer der Bewilligung

18 LCGB-Leistungen für Studenten

LCGB-Studienbeihilfe

Berufliche Weiterentwicklung

20 LCGB-Beitrittserklärung

Vorteile der LCGB-Mitgliedschaft

LCGB

BP 1208 | L-1012 LUXEMBOURG

☎ (+352) 49 94 24-1

✉ INFO@LCGB.LU

🌐 WWW.LCGB.LU

Quellen:

Guichet.lu

ITM



FERIENJOBS

Praktische Modalitäten

Der Schüler oder Student muss:

1. mindestens 15 Jahre und noch keine 27 Jahre alt sein (der Tag des Geburtstags ist ausschlaggebend);
2. bei einer Bildungseinrichtung (in Luxemburg oder im Ausland) eingeschrieben sein und einen regulären Vollzeitunterricht absolvieren.

Auch Schüler und Studenten, die vor weniger als 4 Monaten ihren Abschluss gemacht haben, können einen Ferienjob annehmen.

Bestimmungen für Minderjährige:

1. keine Überstunden;
2. Arbeitszeiten zwischen 06:00 und 22:00 Uhr;
3. innerhalb von 7 Tagen müssen 2 aufeinanderfolgende arbeitsfreie Tage liegen;
4. der Arbeitsvertrag muss von einem Elternteil oder Vormund unterzeichnet werden.

Maximale Beschäftigungsdauer

Innerhalb eines Kalenderjahres (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) kann ein Schüler oder Student für max. 2 Monate oder 346 Stunden angestellt werden, d.h.:

- 2 Monate bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche;
- 3 Monate bei einer Arbeitszeit von 28 Stunden pro Woche;
- 4 Monate bei einer Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche.

Ein Vertrag von mehr als 4 Monaten, gilt nicht mehr als Studentenvertrag, selbst wenn die Gesamtdauer von 346 Stunden nicht überschritten wird.

Beschäftigungsvertrag

Ein Arbeitgeber, der einen Schüler/Studenten einstellen möchte, muss entweder vor oder bei Arbeitsbeginn einen Beschäftigungsvertrag abschließen. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen spezifischen Vertrag. Es ist kein Arbeitsvertrag.

Der Beschäftigungsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet (je ein Exemplar für den Schüler/Studenten, den Arbeitgeber und die Gewerbeaufsicht ITM).

Der Beschäftigungsvertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse des Arbeitnehmers;
- Name, Anschrift des Arbeitgebers;
- Vertragsbeginn und -ende;
- Arbeitsbereich und Arbeitsort;
- Arbeitszeiten, Arbeitsstunden pro Woche und pro Tag;
- Zahlungsmethode der Vergütung.

Vergütung & Leistungen

Gehalt

Die vereinbarte Vergütung muss mindestens 80 % des dem Alter des Schülers/Studenten entsprechenden sozialen Mindestlohns betragen.

SOZIALER MINDESTLOHN (Index 968,04)	STUNDENLOHN (Index 968,04)	MONATSLOHN (40 STD./ WOCHE) (Index 968,04)
≥ 18 Jahre (80% von 100% des SML)	12,5028 €	2.162,99 €
17 Jahre - 18 Jahre (80% von 80% des SML)	10,0023 €	1.730,39 €
15 Jahre - 17 Jahre (75% von 80% des SML)	9,3771 €	1.622,24 €

Der Arbeitgeber kann natürlich auch mehr als den gesetzlich vorgesehenen Lohn zahlen, allerdings ist zu beachten, dass die Löhne von Schülern/Studenten, steuerfrei sind, sofern sie 14 € pro Stunde nicht übersteigen.

Versicherungen

Für Schüler/Studenten, die während der Schulferien arbeiten, werden keine Sozialversicherungsbeiträge (Krankheit und Rente) fällig. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, Beiträge zur Unfallversicherung zu zahlen. Der Schüler/Student ist über die Eltern oder den Vormund als Mitversicherter krankenversichert.

Wöchentliche Ruhezeit

Der Schüler/Student hat Anspruch auf 44 aufeinanderfolgende Ruhestunden. Der Sonntag sollte dabei möglichst einbezogen sein. Minderjährige haben Anspruch auf 2 aufeinanderfolgende Ruhetage innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen, die grundsätzlich den Sonntag einschließen. Es gibt gesetzliche Ausnahmen, insbesondere für das Hotelgewerbe.

Krankheit

Im Krankheitsfall erhält der Schüler/Student kein Gehalt.

Urlaub

Der Schüler/Student hat keinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, kann aber unbezahlten Sonderurlaub nehmen, sofern der Arbeitgeber dies genehmigt:

Ereignis	Dauer
Tod eines Verwandten 2. Grades (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Schwager/Schwägerin) des Schülers/ Studenten oder von dessen Ehe- oder Lebenspartner	1 Tag
Wohnsitzwechsel	2 Tage
Tod eines Verwandten 1. Grades (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegerkinder) des Schülers/Studenten oder von dessen Ehe- oder Lebenspartner	3 Tage
Tod des Ehe-/Lebenspartners	3 Tage
Heirat	3 Tage
Eintragung der Partnerschaft	1 Tag
Tod eines minderjährigen Kindes (< 18 Jahre)	5 Tage
Geburt eines ehelichen/anerkannten unehelichen Kindes (nur Vater)	10 Tage



BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG FÜR SCHÜLER/STUDENTEN

Schüler/Studenten können die Arbeitswelt kennenlernen, indem sie - auch außerhalb der Schulferien/vorlesungsfreien Zeit - einen befristeten Arbeitsvertrag (CDD) abschließen. Hierzu muss der Schüler/Student eine der folgenden Ausbildungen absolvieren:

- einen Studiengang zum Erwerb des höheren Fachdiploms (brevet de technicien supérieur - BTS);
- einen Bachelor- oder Masterstudiengang oder einen sonstigen Studiengang der Universität Luxemburg;
- den allgemeinen oder technischen Sekundarunterricht.

Aufgrund der Schulpflicht müssen Schüler/Studenten mindestens 16 Jahre alt sein, um außerhalb der Schulferien/vorlesungsfreien Zeit einen befristeten Arbeitsvertrag abschließen zu können.

Praktische Modalitäten

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit darf über einen Zeitraum von einem Monat oder 4 Wochen im Durchschnitt nicht mehr als 15 Stunden betragen, was insgesamt 60 Stunden ergibt.

Beispiel:

In einem Monat kann ein Schüler/Student z.B. folgendermaßen arbeiten:

1. Woche	15 Stunden
2. Woche	13 Stunden
3. Woche	17 Stunden
4. Woche	15 Stunden
Total: 60 Stunden	

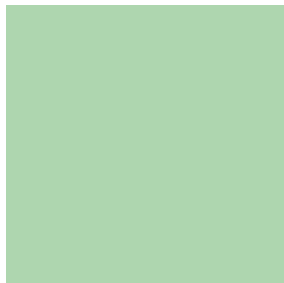
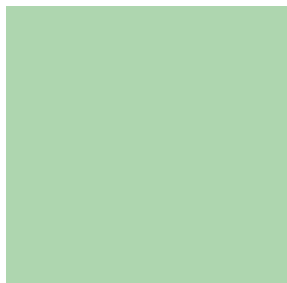
Diese Begrenzung gilt nicht für die Arbeit während der Schulferien, in denen die Höchstgrenze bei 40 Stunden pro Woche liegt.

Es wird ein klassischer befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch mehr als zweimal verlängert werden, ohne dass er zu einem unbefristeten Vertrag wird. Dabei darf jedoch eine Gesamtdauer von 5 Jahren (anstelle der 24 Monate bei klassischen befristeten Arbeitsverträgen) nicht überschritten werden.

Gehalt

Der Mindestlohn für Schüler/Studenten beträgt:

SOZIALER MINDESTLOHN (Index 968,04)	STUNDENLOHN (Index 968,04)	MONATSLOHN (40 STD./ WOCHE) (Index 968,04)
≥ 18 Jahre und nicht qualifiziert (100 % des sozialen Mindestlohns)	15,6285 €	2.703,74 €
17 Jahre - 18 Jahre (80 % des sozialen Mindestlohns)	12,5028 €	2.162,99 €
15 Jahre - 17 Jahre (75 % des sozialen Mindestlohns)	11,7214 €	2.027,80 €



Versicherungen

Der Schüler/Student wird bei allen Bereichen der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung) gemeldet. Nach Ablauf des Vertrags ist der Schüler/Student wieder bei seinen Eltern (Hauptversicherte) mitversichert.

Urlaub

Der Schüler/Student hat im Verhältnis zur Dauer seines Arbeitsvertrags Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Krankheitstage werden gemäß dem Grundsatz der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit vergütet. Zudem wird er für Arbeit an Feiertagen vergütet, unabhängig davon, ob an diesen Tagen normalerweise gearbeitet wird oder nicht.

Auswirkungen auf das Kindergeld

Ist der Schüler/Student innerhalb eines Schuljahres länger als vier Monate berufstätig, verliert er seinen Anspruch auf Kindergeld, sofern ihr monatliches Bruttoeinkommen dem sozialen Mindestlohn entspricht oder diesen überschreitet. Das Kindergeld wird dann für die Dauer der Berufstätigkeit ausgesetzt.

Die Broschüre „Was tun nach meinem Schulabschluss?“

enthält alle Schritte, die nach dem Studium unternommen werden müssen, sowie die Voraussetzungen für das Berufsleben



Herunterladen





Wie schreibe ich eine Bewerbung?

Bewerbungsschreiben

Das Bewerbungsschreiben soll den Personalverantwortlichen davon überzeugen, dass Sie der ideale Kandidat sind. Ein solches Schreiben sollte auf max. eine Seite beschränkt sein.

Lebenslauf

Der Lebenslauf ist ein Schlüsselement bei der Bewerbung um einen Ferien- oder Studentenjob in Form eines befristeten Arbeitsvertrags, da er dem Arbeitgeber ein erstes Bild vom Profil des Bewerbers gibt. Es ist wichtig, auf die Präsentation und den Inhalt zu achten, um ein leichtes Lesen zu ermöglichen und die Aufmerksamkeit des Arbeitgebers auf sich zu ziehen.

Weitere Informationen finden Sie im ADEM-Leitfaden „Lebenslauf (CV)“:





PRAKTIKA

Allgemeines

Praktika sollten in erster Linie einen Bildungszweck erfüllen und dürfen nicht dazu dienen, dauerhaft eine Stelle zu besetzen, einen vorübergehend abwesenden Arbeitnehmer zu ersetzen oder ein zeitweilig höheres Arbeitsaufkommen zu bewältigen.

Der Unternehmensleiter ist für den Praktikanten verantwortlich und muss ein Praktikumsregister führen, das jederzeit auf Anfrage von der Personaldelegation oder der Gewerbeaufsicht ITM eingesehen werden kann.

Dem Praktikanten muss ein Betreuer zugeteilt werden, der diesen im Unternehmen eingliedern, regelmäßig in seiner Arbeit begleiten, Fragen beantworten sowie beraten und anleiten soll und am Ende des Praktikums eine Bewertung abgibt. Bei Praktika mit einer Dauer von vier Wochen muss jeder Praktikant mindestens eine kritische und ausführliche Beurteilung erhalten.

Praktika unterliegen der allgemeinen Unfallversicherung, sofern sie nicht anderweitig abgedeckt sind.

Arten von Praktika

Pflichtpraktika als Teil des Lehrplans

Diese Praktika sind fester Bestandteil der Schulausbildung an einer luxemburgischen oder ausländischen Bildungseinrichtung. Ausgenommen sind Praktika die Rahmen der Berufsausbildung und der schulischen oder beruflichen Orientierung („Schnupperpraktika“) absolviert werden, bzw. spezifische Praktika, die direkt zur Ausübung eines Berufs berechtigen. Die Dauer der Praktika ist im Ausbildungsprogramm der Schule festgelegt.



Vergütung

Bei einem Praktikum von weniger als 4 Wochen ist die Vergütung fakultativ. Bei einem Praktikum von mehr als vier Wochen beträgt die Vergütung 30 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer (811,12 €).

Die Bildungseinrichtung kann jedoch ausdrücklich jegliche Vergütung des Praktikums verbieten und die Anerkennung des Praktikums von der Einhaltung dieses Verbots abhängig machen. Im Falle eines Teilzeitpraktikums wird die Höchstdauer des Praktikums in Stunden berechnet und die Vergütung anteilig gezahlt.

Freiwillige Praktika zum Erwerb von beruflicher Erfahrung

Diese Praktika in Unternehmen ermöglichen es Schülern, erste Berufserfahrungen zu sammeln und sich bei der Wahl ihres weiteren Werdegangs zu beruflich zu orientieren. Die Praktika richten sich an Schüler, die:

- an einer luxemburgischen oder ausländischen Bildungseinrichtung eingeschrieben sind und
- regelmäßig einen Bildungszyklus besuchen.

Ausnahmsweise kommen auch folgende Personen für diese Praktika in Frage:

- Personen, die einen luxemburgischen Sekundarschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben;
- Personen, die einen ersten Hochschul- oder Universitätsstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Dauer des Praktikums darf 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten bei demselben Arbeitgeber nicht überschreiten und das Praktikum muss innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Schuleinschreibung/Immatrikulation stattfinden.

Vergütung

DAUER DES PRAKTIKUMS	MONATLICHE MINDESTVERGÜTUNG (INDEX 968,04)	
	Praktikant, der den 1. Zyklus eines Hochschulstudiums noch nicht abgeschlossen hat (Bachelor)	Praktikant, der den 1. Zyklus eines Hochschulstudiums erfolgreich abgeschlossen hat (Bachelor)
< 4 Wochen	0	0
≥ 4 Wochen und ≤ 12 Wochen	40% des Mindestlohns für unqualifizierte Arbeitnehmer = 1.081,49 €	40% des Mindestlohns für qualifizierte Arbeitnehmer = 1.297,79 €
≥ 12 Wochen und ≤ 26 Wochen	75 % des Mindestlohns für unqualifizierte Arbeitnehmer = 2.027,80 €	75 % des Mindestlohns für qualifizierte Arbeitnehmer = 2.433,36 €

Im Falle eines Teilzeitpraktikums wird die Höchstdauer des Praktikums in Stunden berechnet und die Vergütung anteilig gezahlt.

Praktikumsvereinbarung

Eine Praktikumsvereinbarung ist für ein Pflichtpraktikum obligatorisch und wird vom Praktikanten / gesetzlichen Vertreter, wenn er minderjährig ist, vom Praktikumsgeber und der Bildungseinrichtung unterzeichnet. Die Modalitäten eines freiwilligen Praktikums werden in einem Praktikumsvertrag geregelt und wird vom Praktikanten / gesetzlichen Vertreter, wenn er minderjährig ist, und vom Praktikumsgeber unterzeichnet.

Die Vereinbarung bzw. der Praktikumsvertrag müssen folgende Angaben enthalten:

- die zugeteilten Aufgaben;
- Anfangs- und Enddatum des Praktikums sowie die wöchentliche Höchstarbeitszeit des Praktikanten;
- Modalitäten für die Genehmigung von Abwesenheiten, insbesondere für Vorstellungsgespräche;
- die Vergütung des Praktikanten;
- die Ernennung eines Tutors;
- etwaige Vergünstigungen;
- der Sozialversicherungsschutz des Praktikanten, insbesondere in Bezug auf die Unfallversicherung;
- die Modalitäten der einseitigen oder einvernehmlichen Kündigung vor Ablauf des Praktikums.

Plattform „Jobs & Praktika“

Die Plattform „Jobs & Praktika“ der Nationalen Agentur für Jugendinformation (ANJ) bietet Jugendlichen Ferienjobs, Studentenjobs (CDD) und Praktika an, um ihnen die Suche zu erleichtern und gibt Unternehmen die Möglichkeit, ihre Stellenangebote zu veröffentlichen, um junge Leute zu rekrutieren.

STUDIENBEIHILFEN

Beträge für das Studienjahr 2024/2025

Unabhängig vom Alter des Studierenden entspricht der Maximalbetrag der Studienbeihilfen (Stipendien & Darlehen) 21.158 € pro Studienjahr.

Basisstipendium (1.228 € / Semester)

Wird allen Studienberechtigten gewährt.

Mobilitätsstipendium (1.528 € / Semester)

Wird Studierenden gewährt, die für ein Hochschulstudium außerhalb ihres Wohnsitzlandes immatrikuliert sind und Mietkosten für eine Unterkunft nachweisen können.





Sozialstipendium

Das Sozialstipendium beträgt bis zu 2.379 € pro Semester. Der zu gewährende Betrag hängt vom jährlichen steuerpflichtigen Gesamteinkommen des Haushalts ab, dem der Studierende angehört (als Haushalt definiert man Eltern, einen Elternteil mit Lebensgefährten/Ehepartner oder Student mit Lebensgefährten/Ehepartner). Das Sozialstipendium wird nicht gewährt, wenn das jährliche Bruttogesamteinkommen des Haushalts mehr als 4,5 x des sozialen Mindestlohns beträgt.

Wenn das Studentendarlehen beantragt wurde, wird die Differenz zwischen dem Höchstbetrag von 2.379 € und dem gewährten Betrag für den Stipendienanteil des Sozialstipendiums automatisch zum Studentendarlehen addiert. Wenn das Studentendarlehen beantragt wurde und der Antragsteller das Sozialstipendium nicht beantragt, wird es automatisch vollständig zum Betrag des Studentendarlehens addiert.

Familienstipendium (294 € / Semester)

Wird gewährt, wenn gleichzeitig ein oder mehrere Kinder des Haushalts bereits eine Beihilfe beziehen. Das Familienstipendium wird einmalig im Sommersemester ausbezahlt. Studierende, die im Sommersemester keinen Antrag gestellt haben, können per E-Mail an den Sachbearbeiter eine Neubeurteilung des Wintersemesters beantragen.

Studentendarlehen (3.250 € / Semester)

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem staatlich garantierten Zinssatz von 2%. Tilgungsbeginn ist spätestens 2 Jahre nach Studienabschluss. Der maximale Tilgungszeitraum liegt bei 10 Jahren. Einige Banken bieten einen Vorschuss zum Nullzins an, um die Zeit, bis das bewilligte staatliche Studiendarlehen ausgezahlt wird, zu überbrücken. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank.

Immatrikulationsgebühren

Die Beihilfe wird um die Immatrikulationsgebühren bis max. 3.800 € erhöht. Der Betrag wird zu 50% als Stipendium und zu 50% als Darlehen gewährt.

Erhöhung bei schwieriger und außergewöhnlicher Lage

Studenten in einer ernsten und außergewöhnlichen Lage können zusätzlich 2.000 € beantragen, in Höhe von 50% auf das Basisstipendium und 50% auf das Darlehen.

Voraussetzungen für die Gewährung

Ansässige Antragsteller müssen

- die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen;
- Bürger eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates sein und in Luxemburg arbeiten;
- ein Familienmitglied der obengenannten Personen sein;
- seit mindestens 5 Jahren in Luxemburg leben (oder als langfristig Aufenthaltsberechtigte anerkannt sein), wenn sie Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind oder
- den Status eines politischen Flüchtlings haben.

Nicht gebietsansässige Antragsteller müssen

- Kind eines Arbeitnehmers sein, der zum Zeitpunkt des Antrags:
 - insgesamt mind. 5 Jahre (kumulativ) innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren in Luxemburg gearbeitet hat oder
 - insgesamt mind. 10 Jahre (kumulativ) in Luxemburg gearbeitet hat oder
- für mind. 5 Jahre (kumulativ) die Grundschule, Sekundarschule, eine berufliche Erstausbildung in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung oder ein ähnliches Programm in Luxemburg absolviert oder
- zum Zeitpunkt des Antrags insgesamt mind. 5 Jahre (kumulativ) in Luxemburg gewohnt haben oder
- eine Waisenrente in Luxemburg erhalten.

Wenn der Antragsteller über ein eigenes Jahreseinkommen verfügt, das:

- höher als der SML (2.703,74 € - Index 968,04) ist, kann dieser nur ein Studentendarlehen in Anspruch nehmen;
- höher als 3,5 x des SML (9.463,08 € - Index 968,04) ist, hat dieser keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Antragstellung

Die Beantragung der staatlichen Studienbeihilfen (AideFi) muss vollständig online über MyGuichet erfolgen, auch wenn Sie nicht über ein LuxTrust-Produkt (Smartcard, Token, Signing-Stick) oder einen elektronischen Personalausweis (eID) verfügen.

Für nicht-ansässige Studenten ist die Studienbeihilfe eine Substitutionshilfe. Bevor sie ihren Antrag in Luxemburg stellen, müssen sie bereits alle erforderlichen Schritte in ihrem Wohnsitzland unternommen haben, um dort eine Studienbeihilfe zu bekommen. Die offizielle (positive oder negative) Antwort des Wohnsitzlandes für das laufende Studienjahr muss dem Antrag in Luxemburg beigelegt oder nachgereicht werden. Ohne diese Antwort des Wohnsitzlandes kann die Studienbeihilfe nicht bewilligt werden.

Fristen

Die Studienbeihilfe muss jedes Semester neu beantragt werden, auch wenn die Hochschuleinschreibung für das ganze Jahr erfolgt ist. Die Fristen sind wie folgt:

- Wintersemester: 30. November (verfügbar ab dem 1. Werktag des Monats August)
- Sommersemester: 30. April (verfügbar ab dem 1. Werktag des Monats Januar)

Diese Fristen sind zwingend einzuhalten.

Dauer der Bewilligung

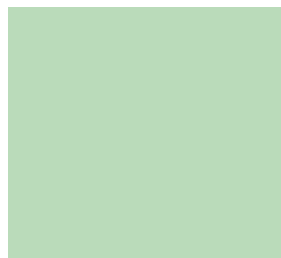
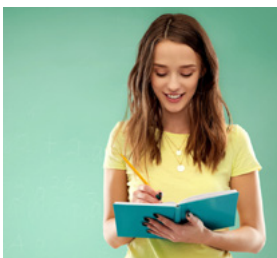
Die Zahlung der Beihilfe erfolgt aufgrund der Vorlage von amtlichen Dokumenten, welche bescheinigen, dass die Bedingungen für den Erhalt der Beihilfe erfüllt sind. Die Stipendien und Darlehen können für einen längeren Zeitraum gewährt werden, als für den Abschluss des Studiengangs offiziell vorgesehen ist.



STUDIEN	VERLÄNGERUNG DER STUDIENBEIHILFEN
Einstufiger Studiengang	2 Semester
Grundstudium / Bachelor	2 Semester
Hauptstudium Master	2 Semester, vorausgesetzt der Studierende hat seinen Bachelorstudiengang ohne Wiederholungssemester bestanden 1 Semester, vorausgesetzt der Studierende hat seinen Bachelorstudiengang mit 1 Wiederholungssemester bestanden
Promotion Doktorat/PhD	Maximale Studiendauer = 8 Semester

Ein Student, der erfolgreich sein Grund- oder Hauptstudium abgeschlossen hat und dann erneut ein Grund- oder Hauptstudium in einem anderen Fach beginnt, kann nur 1 weiteres Mal Studienbeihilfen erhalten.

Möchte ein Student, der alle Studienbeihilfen ausgeschöpft hat, seinen nicht abgeschlossenen Studienzyklus abschließen, kann er die gesamte Beihilfe in Form eines Darlehens für max. 2 zusätzliche Semester beziehen.





LCGB-LEISTUNGEN FÜR STUDENTEN

Studienbeihilfe

Förderprämien für universitäre oder höhere Studien für Kinder von LCGB-Mitgliedern (> 20 Jahre).

Berufliche Weiterentwicklung

Kostenlose Weiterbildungen für LCGB-Mitglieder (≥ 5 Jahre):



Quick Presentation

Sich in 1,5 Minuten
optimal und effizient
vorstellen



Lebensläufe & Bewer- bungsschreiben

Erstellen eines effizienten,
erfolgreichen Lebenslaufs
mit einem Maximum an
relevanten Informationen
und einer ordentlichen/
leserlichen Präsentation



Interview- techniken

Ablauf und Techniken eines
Vorstellungsgesprächs.
Tipps, Tricks und Ratschlä-
ge für eine erfolgreiche
Bewerbung



Personal Branding

Hilft den Kandidaten, die Attribute hervorzuheben, die sie einzigartig für den Arbeitsmarkt machen



Mit Änderungen umgehen

Sich den Änderungen im Falle eines Arbeitsplatzverlustes oder -wechsels bewusst werden und damit umgehen



LinkedIn

Einführung in die Nutzung des Businessnetzwerkes und Veranschaulichung der verschiedenen Funktionalitäten



Entdecke unsere Dienstleistungen in der Broschüre „Service - Leistungen“



LCGB-Mitgliedsbeiträge

LCGB-LCGJ / Student/in: 0 € (ohne LUXMILL Mutuelle)

Auszubildende/r: 9,50 €

Ordentliches LCGB-Mitglied: 1% des Bruttolohns mit einem Max. von 22,00 €
Teilzeitarbeit: max. 1 % vom Bruttolohn

Für weitere Informationen, wenden Sie sich an die LCGB-Mitgliederverwaltung:

✉ membres@lcgb.lu | ☎ +352 49 94 24-410 /-412

BEITRITTSERKLÄRUNG

(wird vom LCGB ausgefüllt)

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

FORMULAR BITTE IN GROSSBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Ich Unterzeichnete(r):

 Name:

 Vorname:

 Straße: N°:

 Postleitzahl: Wohnort: Land:

 Geburtsdatum: /TAG /MONAT /JAHR Endziffern CNS-Kennn°:

 Geburtsort: Nationalität:

 Privattelefon: Private E-Mail:

 Arbeitgeber Name:

 Adresse: (Strasse / Postleitzahl / Ort)

Zusätzlicher Beitritt CSC ☐ (für belgische Grenzgänger)	Statut Arbeitnehmer - manuelle Tätigkeit ☐ Student ☐ Arbeitnehmer - admin. und tech. Tätigkeit ☐ Auszubildender ☐ Beamter ☐ Rentner ☐ aktuell arbeitslos ☐	Werber Name: Vorname: LCGB N°: Arbeitgeber:
---	--	--

 Code BIC/SWIFT:

 IBAN:
Wiederholender Bankeinzug: monatlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich ☐
Mandat Core Sepa Direct Debit

(inklusive eines ermäßigten Beitrags STARTER in Höhe von 15,60 € /Monat für das 1. Jahr Mitgliedschaft)

Mit der Unterschrift des Formulars für das SDD-CORE Mandat ermächtigen Sie den LCGB die Instruktionen zwecks Kontenbelastung an Ihre Bank weiterzugeben sowie Ihre Bank, Ihr Konto gemäß LCGB-Instruktionen zu belasten.

Sie profitieren von einem Rückzahlungsrecht seitens Ihrer Bank. Eine Anfrage für die Rückzahlung sollte erfolgen:

- innerhalb von 8 Wochen ab dem Kontenbelastungsdatum;
- innerhalb von 13 Monaten ab dem Kontenbelastungsdatum für eine nicht autorisierte Abbuchung.

Zahlungsempfänger LCGB / 11, rue du Commerce / L-1351 LUXEMBOURG

Identifikationsnummer LU47ZZZ0000000008699001001

☐ Ich bestätige hiermit, dass ich die Statuten des LCGB zur Kenntnis genommen, den Inhalt verstanden habe sowie den Regeln und Grundsätzen zustimme.

Mit untenstehender Unterschrift, erlauben Sie dem LCGB und der LUXMILL Mutuelle, Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten (seit dem 25. Mai 2018 gültige EU-Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr). Weitere Informationen zur Nutzung Ihrer persönlichen Daten finden Sie in den allgemeinen Bestimmungen unter www.lrgb.lu.

Ausgeführt in _____, am _____ Unterschrift _____

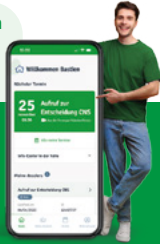
VORTEILE DER LCGB-MITGLIEDSCHAFT

Besuche DeinLCGB.lu und logge dich ein

- Terminvereinbarungen und Videokonferenzen
- Verwaltung deines Dossiers in einem gesicherten Bereich



Entdecke
"DeinLCGB"
Alle Leistungen des
LCGB in deiner Tasche



Mit der Unterstützung von mehr als 48.000 Mitgliedern ist der LCGB eine innovative und effiziente Gewerkschaft, die die Rechte und Errungenschaften der Arbeitnehmer und Rentner verteidigt.

Der LCGB in den Betrieben:

- verhandelt bessere Löhne;
- verhandelt bessere Arbeitsbedingungen;
- verhandelt Arbeitszeitmodelle für mehr Lebensqualität;
- setzt die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen durch;
- bekämpft jede Form von Diskriminierung;
- geht gegen Mobbing am Arbeitsplatz vor ;
- setzt sich für Stressprävention am Arbeitsplatz ein.

Gewerkschaftliche Aktionen, Verhandlungen von Kollektivverträgen, die LCGB-Personalvertreter sowie der solidarische Einsatz der Arbeitnehmer, die gemeinsam mit dem LCGB für ihre Rechte eintreten, sind die Mittel des LCGB.

Im Bereich der Sozialversicherung ist der LCGB in den Verwaltungsorganen vertreten und setzt sich ein:

- für gute Leistungen bei Krankheit;
- für gute Leistungen der Pflegeversicherung;
- für gerechte und sichere Renten.

Auf Ebene des Arbeits- und Sozialrechts, nimmt der LCGB am Prozess der Gesetzgebung teil, mittels:

- seiner Vertreter in der Arbeitnehmerkammer (CSL), wo Gutachten zu Gesetzen erstellt werden;
- seiner Vertreter (Beisitzer) bei den Arbeitsgerichten sowie den Schiedsgerichten der Sozialversicherungen;
- seiner Tätigkeit als Lobbyist gegenüber dem Parlament und der Regierung.

Auf Ebene der Wirtschaft und der Beschäftigung:

Der LCGB ist eine national repräsentative Gewerkschaft, die in der Tripartite, dem ständigen Beschäftigungsgremium, dem Konjunkturkomitee, dem Wirtschafts- und Sozialrat, usw. vertreten ist.

Für seine Mitglieder:

Der LCGB setzt sich für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit sowie die Wahrung und die Verteidigung der Interessen aller Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein, durch:

Information, Beratung, Unterstützung

- Hilfe bei allen Fragen zur Abwicklung von privaten Formalitäten oder im Zusammenhang mit Behördengängen;
- kostenloser Rechtsbeistand in allen arbeits- und sozialrechtlichen Streitfällen innerhalb der festgelegten Grenzen (Geschäftsordnung einsehbar auf www.lrgb.lu);
- Rechtsbeistand für Berufskraftfahrer, Angestellte, die Dienstfahrten durchführen, Angestellte mit Binnenschifferpatent und für Wach- und Sicherheitspersonal;
- Berufshaftpflicht und Rechtsschutz für Arbeitnehmer, die einen Gesundheitsberuf ausüben;
- Simulation und Berechnung der Rente;
- Unterstützung beim Ausfüllen der Steuererklärung.

Berufliche Weiterbildung

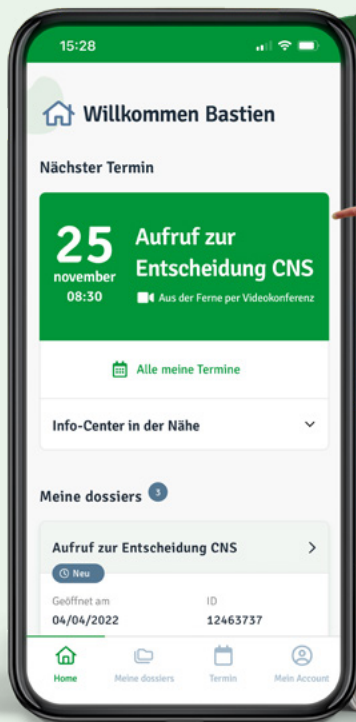
- Fortbildungskurse und gewerkschaftliche Bildungstagen;
- kostenlose Weiterbildungen für Arbeitssuchende (z.B. einen Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben verfassen);
- individuelles Coaching (erste Stellensuche, neuen Arbeitsplatz finden / Arbeitsplatz wechseln);
- Simulation von Einstellungsgesprächen;
- Kompetenzerfassung.

Zusatzleistungen

- Hinterbliebenenunterstützung durch die LUXMILL Mutuelle;
- Mitgliedschaft bei der CMCM ohne Jahresbeitrag an die FNML;
- 10% Rabatt auf die Versicherungen „Wohnen“ und „Gesundheit“ und 15% Rabatt auf „Auto“ und „Motorrad“ von AXA;
- Vergünstigungen bei den Produkten Tango SMART+ und Infinity+;
- für französische Grenzgänger: Beitritt in die Zusatzkrankenkasse HARMONIE MUTUELLE;
- kostenlose Nutzung der Leistungen der Patienten Vertretung ASBL bei Streitigkeiten zwischen Patient und Leistungserbringer;
- Studienbeihilfen;
- 3-monatiges gratis Abonnement für Tageblatt und/oder Le Quotidien

Internationale Kooperationen

- für belgische Arbeitnehmer: Auf Antrag Doppelmitgliedschaft in der CSC, mit allen Vorteilen der Mitgliedschaft in der größten belgischen Gewerkschaft;
- für italienische Arbeitnehmer: Kooperation mit INAS (Istituto Nazionale Assistenza Sociale), einer Beratungsstelle des CISL, einer der wichtigsten Gewerkschaften Italiens;
- für portugiesische Arbeitnehmer: Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Sónia Falcão da Fonseca und der portugiesischen Gewerkschaft UGT-P.



Entdecke „DeinLCGB“.

Alle Leistungen des LCGB in deiner Tasche

Besuche DeinLCGB.lu und logge dich ein

- Verfügbar in Deutsch, Französisch, Englisch und Portugiesisch
- Terminvereinbarungen und Videokonferenzen
- Verwaltung deines Dossiers in einem gesicherten Bereich
- Direkter Kontakt dank Nachrichtenfunktion für LCGB-Mitglieder

tonlrgb.lu - yourlrgb.lu - deinlrgb.lu - oteulrgb.lu

Hotline: ✉ help-app@lrgb.lu oder ☎ +352 49 94 24 123

Montag-Freitag: 8:30 – 12:00 & 13:00 – 17:00 Uhr

